

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 15 vom 09. April 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing
Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2024

1

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maschinenbau Hammerau B“
mit Vorhaben- und Erschließungsplan;
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

2

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger
Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2024

3

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“
der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung
des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim
im Bereich von Haberland

5

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim
Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2024

6

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

52.945.790 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.991.590 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Stadthaushalt 2024 wird auf festgesetzt. 3.953.230 €

§ 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2024 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von festgesetzt. 3.166.000 €

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2024 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von festgesetzt. 43.029.000 €
Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von festgesetzt. 1.383.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | 290 v. H. |
| b. für sonstige Grundstücke | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf festgesetzt. 4.000.000 €

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplanes auf festgesetzt. 100.000 €

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu jährlich sind in einer Summe zum 15.08.2024 zur Zahlung fällig; | 15,00 € |
| 2. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15.02. und 15.08.2024 zur Zahlung fällig. | 30,00 € |

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Freilassing, den 27. März 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

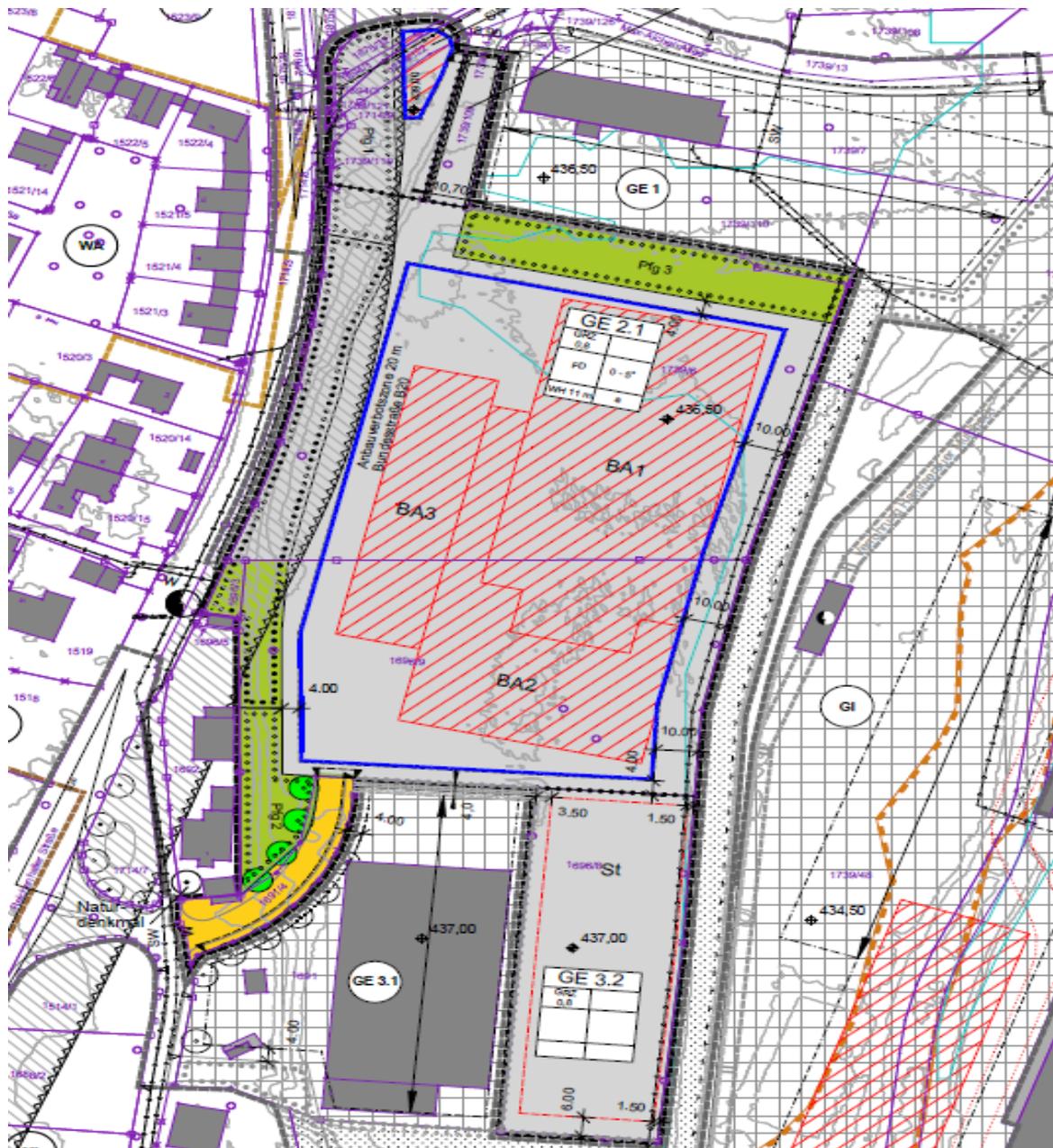
Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maschinenbau Hammerau B“
mit Vorhaben- und Erschließungsplan;
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Hammerau B“ mit integriertem Grünordnungsplan, welcher infolge der mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.02.2019 genehmigten Verlegung und Verrohrung des Hammerauer Mühlbachs in Teilbereichen nicht mehr umsetzbar ist, im Regelverfahren neu aufzustellen. Im Rahmen der Neuaufstellung werden standortverträgliche und zeitgemäße Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe geschaffen. Der neu aufzustellende Bebauungsplan hat die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen. Innerhalb des Geltungsbereichs des in Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplans wurden zwischenzeitlich von einem Investor Grundstücke erworben,

um eine hoch automatisierte Produktionsstätte zu errichten. Im ersten Bauabschnitt soll eine ca. 3.000 m² große Produktionshalle für Maschinenbau errichtet werden. Da es sich um eine immissionsverträgliche, standortangepasste Nutzung handelt unterstützt die Gemeinde das geplante Vorhaben durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan. Die für das Vorhaben vorgesehen Teilflächen des Plangebiets werden daher aus dem bereits laufenden Bauleitverfahren „Hammerau B“ abgetrennt und im eigenständigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maschinenbau Hammerau B“ überplant. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 23.01.2024 gefasst. Das Plangebiet liegt südlich der Werkzufahrt zum Stahlwerk Annahütte zwischen Reichenhaller Straße und dem Werksgelände Stahlwerk Annahütte und umfasst die Flurnummern 1691/4, 1694/1 (Tfl.), 1694/3 (Tfl.), 1696/3, 1696/8, 1696/9, 1714/5 (Tfl.), 1714/9, 1739/6 (Tfl.), 1739/109 (Tfl.), 1739/110 (Tfl.), 1739/119 (Tfl.), 1739/121 (Tfl.), 1739/122, 1875/31 (Tfl.), 1875/32 (Tfl.) der Gemarkung Ainring. Der Planungsumgriff ist in folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte in seiner Sitzung vom 20.02.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maschinenbau Hammerau B“. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maschinenbau Hammerau B“ mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 20.02.2024, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 25.01.2024, die schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 02.04.2024 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 22.03.2024 und der Vorhaben- und Erschließungsplan Freianlagen in der Fassung vom 07.03.2024 liegen in der Zeit vom

10. April 2024 bis 13. Mai 2024

im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maschinenbau Hammerau B“ und den ausliegenden Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de - Bauen & Wohnen - Bauleitplanverfahren laufend – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maschinenbau Hammerau B“ veröffentlicht und für Jedermann einsehbar.

Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Ainring liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 20.02.2024
- Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 22.03.2024
- Vorhaben- und Erschließungsplan Freianlagen in der Fassung vom 07.03.2024
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 25.01.2024
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 02.04.2024
- Verkehrsgutachten in der Fassung vom 31.01.2024
- Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung in der Fassung vom 06.03.2024
- Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Fassung vom 12.02.2024 mit Lageplan vom 16.02.2024
- Kurzbericht archäologische Untersuchungen in der Fassung vom 09.02.2024
- Baufachliche Stellungnahme zu den Untergrund- und Grundwasserverhältnissen in der Fassung vom 16.04.2021 mit Revision vom 23.09.2021
- Baufachliche Stellungnahme zu den Untergrund- und Grundwasserverhältnissen - orientierende hydrogeologische Baugrunduntersuchung und historische Altlastenrecherche in der Fassung vom 11.05.2021 mit Revision 23.09.2021
- Luftbildauswertung Kampfmittel in der Fassung vom 03.03.2021
- Bericht zur Kampfmittelsondierung in der Fassung vom 15.02.2022
- Bautageberichte Kampfmittelsondierung inkl. Freigabe Stand Februar 2024

Zusätzlich vorliegende Umweltinformationen nach Schutzgütern:

Fläche	Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 07.12.2023, Stellungnahme LRA BGL Planen Bauen Wohnen vom 19.12.2023
Boden / Wasser	Stellungnahme WWA TS vom 15.12.2023, Stellungnahme LRA BGL AB 322 Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 19.12.2023
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 07.12.2023, Stellungnahme LRA BGL FB 33 Naturschutz vom 19.12.2023, Stellungnahme BLfU vom 18.12.2023
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	Stellungnahme BLfD vom 07.12.2023, Stellungnahme LRA BGL Untere Denkmalschutzbehörde vom 19.12.2023
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 07.12.2023, Stellungnahme LRA BGL Immissionsschutz vom 19.12.2023, Stellungnahme LRA BGL FB 41 Hygiene-/Umweltmedizin vom 19.12.2023, Stellungnahme LRA BGL FB 23 Straßenverkehrswesen vom 19.12.2023, Stellungnahme StBA TS vom 21.12.2023
Klima / Klimawandel	Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 07.12.2023, Stellungnahme EUREGIO Salzburg vom 11.12.2023

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter der Rubrik Bauen & Wohnen - Bauleitplanverfahren laufend - zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Ainring, 04. April 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

**Haushaltssatzung der Gemeinde Anger
Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.461.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.783.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 800.000,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Anger, den 03. April 2024
Gemeinde Anger

Winkler Markus, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
Zudem Können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auf www.anger.de abgerufen werden.

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“
der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 08.08.2023 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. **56** „**Waldkindergarten Winkl**“ in der **Gemeinde Bischofswiesen**, der am 29.08.2023 amtlich bekannt gemacht wurde, neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Schutzgut Wasser

Art der Information: UmweltAtlas Bayern; Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete

Konflikte, Details: teilweise Überschwemmungsgebiet HQextrem, kein Trinkwasserschutzgebiet

Art der Information: Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 26.02.2024

Konflikte, Details: Hinweise zu Starkniederschlägen, Versickerung und Nutzung von Regenwasser auf dem Grundstück; Überflutungsnachweis für den nördlichen Bereich wurde erarbeitet

Art der Information: Stellungnahme LRA Berchtesgadener Land SG Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 26.01.2024

Konflikte, Details: Hinweis auf Überschwemmungsbereich; Einwendungen und Hinweise wurden entsprechend der Beschlussfassung der Gemeinde in die Planung eingearbeitet

Art der Information: Begründung, Umweltbericht

Konflikte, Details: geringe Bedeutung des Schutzgutes

Schutzgut Klima und Luft

Art der Information: Begründung, Umweltbericht

Konflikte, Details: geringe Bedeutung des Schutzgutes

Schutzgut Landschaftsbild

Art der Information: Begründung, Umweltbericht

Konflikte, Details: geringe Bedeutung des Schutzgutes; nur kleinteiliger Verlust von Flächen mit Erholungsfunktion

Schutzgut Mensch

Art der Information: Stellungnahme LRA Berchtesgadener Land SG Technischer Umweltschutz vom 26.01.2024

Konflikte, Details: ausreichender Abstand zu Emissionsquellen

Art der Information: Begründung, Umweltbericht

Konflikte, Details: geringe Bedeutung des Schutzgutes

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Art der Information: Bayerischer Denkmatalas

Konflikte, Details: keine Boden- oder Baudenkmale vorhanden

Art der Information: Begründung, Umweltbericht

Konflikte, Details: eine Bedeutung des Schutzgutes liegt nicht vor

Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf einschließlich integriertem Grünordnungsplan samt Begründung mit Umweltbericht vom 26.03.2024 nebst artenschutzrechtlicher Vorprüfung (ASVP) vom 05.07.2023 werden vom

Mittwoch, den 10. April 2024 bis Montag, den 13. Mai 2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bischofswiesen unter www.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Hinweis:

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen im Zimmer Nr. 21 der Bauabteilung im 2. Stock während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, zu den Planunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 28. März 2024

Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich von Haberland

Mit Bescheid vom 21.03.2024 Aktenzeichen AB 311.1 BLP 886-2023 hat das Landratsamt die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich von Haberland genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Saaldorf, den 28. März 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek.Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.752.000,00 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

19.644.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.695.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.753.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 320 v.H. |

2. **Gewerbesteuer**

310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 03. April 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltsatzung liegt samt ihren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
